

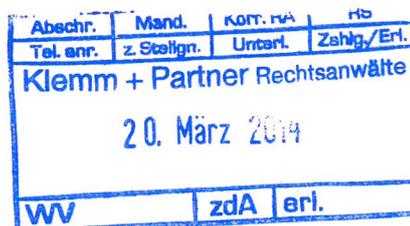
Architekt
Dr.-Ing. Helmut Behrens
Sachverständiger für Denkmalschutz

MUHLIUSSTR. 66
D 24103 KIEL

☎ (0431) 55 54 12
☎ (0431) 55 54 22

behrens.kiel@t-online.de

Bürgerinitiative
„Gegenwind Bargtheide“
zu Händen Herrn RA
Dr. Ulf Hellmann-Sieg
Reetwerder 23A
21029 Hamburg



Auf Anforderung der Bürgerinitiative „Gegenwind Bargtheide“, beauftragt am 11. März 2014 per Email durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulf Hellmann-Sieg, wird folgendes

Gutachten

erstattet.

Gegenstand des Gutachtens sind die Wechselwirkungen zwischen dem Gut und der Parkanlage Jersbek und drei geplanten Windkraftanlagen auf dem Windeignungsgebiet 246 Bargtheide.

1. Gut und Parkanlage Jersbek

Das Gut Jersbek liegt in der Gemeinde Jersbek in Schleswig-Holstein, ca. 20 Kilometer nord-östlich von Hamburg. Es wird seit dem 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart bewirtschaftet und befindet sich im Privatbesitz. Der in seiner Grundstruktur erhaltene Barockgarten des 18. Jahrhunderts gehört zu den bedeutendsten Anlagen dieser Art in Schleswig-Holstein und ist als Natur- und Kulturdenkmal für Besucher unentgeltlich geöffnet.

Die Hofanlage geht auf die Zeit nach 1588 zurück. Ihre ursprüngliche Verteilung auf drei Inseln in einem aufgestauten Teich ist heute noch gut erkennbar. Aus der Entstehungszeit sind das Herrenhaus, im Kern von 1617-20, und das Torhaus von 1678 erhalten. Beerkenenswert ist außerdem das große Kuhhaus von 1917 nach Plänen des Architekten Ernst Prinz.¹

¹ siehe Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Hamburg und Schleswig-Holstein, 3. ergänzte Auflage von 2009, S. 394

Der nördlich an die Gutsanlage anschließende Park, der sogenannte Jersbeker Garten², entstand Ende der 1720er Jahre als barockes Gesamtkunstwerk, das in den 1830er und 1850er Jahren zum Landschaftsgarten (Englischer Garten) umgestaltet wurde. An Stelle von Parterre und Boskett entstand eine durchgehende Wiesenfläche mit Solitärbäumen. Von der Barockanlage blieben die Randbepflanzungen erhalten: der Heckengang im Osten, eine zweireihige Lindenallee im Westen und eine vierreihige im Norden, die sich in die Landschaft bis an den benachbarten Jersbeker Wald fortsetzt. Der besondere Reiz des Jersbeker Gartens für den Besucher liegt in der Durchdringung der beiden Zeitschichten, die ihn aber auch schwerer erfassbar macht als reine (rekonstruierte) Barockanlagen oder Englische Gärten. Johannes Habich hat dem Park im Dehio einen seiner seltenen Sternchen verliehen³ und ihn damit als besonders sehenswert gewürdigt.

Unter Einbeziehung u. a. der Jersbeker Allee (Kreisstraße 56), des Eiskellers westlich derselben und zahlreicher Katen sind im gesamten Ensemble 40 Kulturdenkmale erfasst worden, von denen 23 in das Denkmalsbuch eingetragen sind und damit dem Denkmalschutz unterliegen (vgl. Objekt-Report und entsprechende Kartenausschnitte; Anlagen 1, 2 und 3).

2. Die geplanten Windkraftanlagen

Die Stadt Bargteheide, ihre Wohngebiete reichen bis 1500 Meter an das Flächendenkmal Jersbeker Guts-/Parkanlage heran, plant auf dem ausgewiesenen Windeignungsgebiet 246, das im Dreieck zwischen den Gemeinden Klein Hansdorf, Jersbek und der Stadt Bargteheide liegt, die Errichtung von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112⁴. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140,00 m, einen Rotordurchmesser von 112 m und eine Gesamthöhe von 196,00 m und sind für eine Nennleistung von 3,3 Megawatt ausgelegt. Die 6 Meter im Durchmesser großen Sockel der Türme sind in Fundamentplatten mit einem Durchmesser von 21,00 m verankert. Die Anlagen verfügen über eine Schattenabschaltautomatik und eine flexible Steuerung zur Reduzierung der Nennleistung. Damit können im Bedarfsfall überhöhte Schall- und Schattenwerte verhindert werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über unterirdische Kabel.

Die Ausdehnung des zu untersuchenden Wirkraumes um die Windenergieanlagen erstreckt sich

² die ausführliche Monographie: Burkhard von Hennigs, Der Jersbeker Garten im Spiegel von Stichen und Zeichnungen aus dem 18. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des Jersbeker Barockgartens, in: Stormaner Hefte 11, 1985.

³ vgl. Anm. 1, S. 394 f

⁴ vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsgesetz der Stadt Bargteheide; Link: (<https://www.dropbox.com/s/9ajxeuxjgpck209/FAssung%20Einwend.%20RA.pdf>)

aufgrund der Anlagengesamthöhe von 196 m und dem gemäß Windkrafteerlass 2012⁵ zu betrachtenden 15-fachen der Anlagengesamthöhe auf einen Radius von rund 3.000 Meter um die Anlagentürme. In diesem Raum ist der Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu erfassen.

Die geplanten Anlagen werden das heute ungestörte Bild der Kulturlandschaft im fraglichen Geländedreieck prägen. Bei der Fahrt auf der Kreisstraße 56 von Bargtheide nach Jersbek werden sie nicht nur den Blick nach links auf sich ziehen, je nach Jahres- und Tageszeit werden die Schlagschatten der Rotorblätter über die Straße reichen⁶. Von Bargfeld-Stegen nach Jersbek fahrend fallen die Anlagen rechter Hand besonders von der Anhöhe vor dem Eintauchen in die historische Allee und nach Passieren des Eiskellers ins Auge. Im Jersbeker Gutsteich werden sich am Tage die drehenden rot-weißen Rotorblätter spiegeln, nachts die roten Blattspitzenbefeuerungen der Rotoren zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse. Das permanente, schiffsmotorenähnliche Geräusch der Anlagen wird die Landschaft akustisch verändern, immerhin hat es in einer Entfernung von 1000 m noch eine Stärke von 35 db(A)⁷.

3. Der denkmalschutzrechtliche Konflikt

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 des Denkmalschutzgesetzes⁸ schreibt vor: „Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen ... die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.“ § 7 Abs. 2 Satz 1 führt aus: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird.“

Primär ist also zu prüfen, ob es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unmittelbare Umgebung“ ist in jedem Einzelfall auszulegen. Zum Leidwesen Unterer Bauaufsichtsbehörden ist er weder mit Meterangaben noch kartografisch zu bestimmen. Er umfasst etwa in bebauten Gebieten benachbarte oder an einer Straße gegenüberliegende Grundstücke, wenn neu zu errichtende Gebäude oder Werbeanlagen an bestehenden

⁵ „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012.

⁶ vgl. Anm. 4

⁷ vgl. Anm. 4

⁸ Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale vom 12.01.2012, GVOBl. 2012, 83

Gebäuden zu beurteilen sind. Bei größeren (Flächen-)Denkmälern, vor allem aber bei größeren geplanten Veränderungen kann sich die unmittelbare Umgebung auf mehrere Kilometer ausdehnen. Im vorliegenden Fall werden ohne sichtbehindernde Hindernisse 23 eingetragene Denkmäler in einer Entfernung von 1000 bis 2300 Metern mit drei Windkraftanlagen konfrontiert, deren sich drehende mehrfarbigen Rotorflächen von je 112 Meter Durchmesser, das ergibt eine Fläche von je 9.852 m², und einer Höhe von knapp 200 Metern eine optische Wand aufbauen. - Aus dem Park heraus ergeben sich ein Bündel wesentlicher Sichtachsen, die durch die Rotorflächen beeinträchtigt werden. Der Denkmalfachlichen Ersteinschätzung des Denkmalgutachters Dr. Geerd Dahms vom 07.02.2014⁹ kann nicht gefolgt werden. Es entsteht der Eindruck, Herr Dr. Dahms habe die Stellen gesucht, an denen kein Sichtkontakt mit den Windenergieanlagen gegeben ist und die es zweifellos auch gibt. Vor allem aber von der zentralen Fläche des hier landschaftsgärtnerisch gestalteten Parks ergeben sich wesentliche Sichtachsen. Dass sie einschränkend nur in einer Richtung, „auf dem Rückweg“, erlebbar sein sollen, verrät ein merkwürdiges Verständnis von Kunstrezeption¹⁰. - Schließlich sind mit dem Verlust der Ruhe des Parks durch die Lärmimmission der Windenergieanlagen und des deutlichen Tag-/Nachtwechsels durch die nächtliche Befeuerung wertbestimmende Merkmale bedroht, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.

Die Genehmigungspflichtigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz ist also dreifach gegeben. Und die Genehmigung der Unteren, bzw. die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde¹¹ kann nicht erteilt werden, weil der Denkmalwert der Guts-/Parkanlage Jersbek erheblich beeinträchtigt würde. Die drei geplanten Windenergieanlagen würden zu einer extremen Verfremdung der geschützten Kulturdenkmäler führen, dies umso mehr durch die Heterogenität der Parkanlage (s. o.) und die derzeit vollkommen ungestörte Umgebung. Können Eingriffe in den Naturhaushalt durch Ausgleichmaßnahmen oder -zahlungen ausgeglichen werden¹², ist dies für die erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes von Kulturdenkmälern ausgeschlossen.

⁹ Er wurde von der Stadt Bargteheide beauftragt

¹⁰ Denkmalfachliche Ersteinschätzung, S. 3 Abs. 1

¹¹ § 7 Abs. 1 Satz 3 DSchG: „Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, hat die Untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen.“

¹² Vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, hier: 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Brien, Wessels, Werning, S. 88

Im Ananalogschluss zu durch Windkraftanlagen geringerer Höhe im Lande Schleswig-Holstein entstandenen Störungen und angesichts der bisher vorgelegten Visualisierungen kann dies bereits jetzt festgestellt werden¹³.

4. Wie es soweit kommen konnte

Das Windeignungsgebiet 246 ist im eigentlichen Sinne nach seiner Größe und Qualität kein Windeignungsgebiet, sondern eine Restfläche von 26 ha, die zu einer Zeit, als Windkraftanlagen maximal eine Gesamthöhe von 100 Metern hatten, nach Einzeichnung aller Radien der Mindestschutzkriterien übrig geblieben ist¹⁴. Schon der normale Menschenverstand hätte zur Aufgabe dieser Fläche führen müssen, bestimmt aber die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn im Anhörungsverfahren, die auf den denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt für konkrete Maßnahmen durch die Guts-/Parkanlage Jersbek aufmerksam gemacht hat¹⁵. In jüngerer Zeit sollten weitere Sicherungen, die Teil unseres Rechtssystem sind, ausgeschaltet werden. Nach § 3c und Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 (!) Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, von deren Ergebnis es abhängt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind, zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP führen. Nähere Vorgaben, wann das Merkmal „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ erfüllt ist, enthält das UVPG nicht.

In den Screeningunterlagen wird die Frage, ob durch das Vorhaben Gebiete betroffen sind, die einen Schutzstatus besitzen, unter 2.3.14 für Denkmale, Denkmalensembles und Bodendenkmale mit „nein“ beantwortet: „Gemäß Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans ergibt sich aufgrund des ausreichend großen Mindestabstands von 850 m zum Gut Jersbek mit Barockgarten kein besonderer Prüfbedarf.“¹⁶ In der auch im Übrigen unvollständig ausgefüllten zusammenfassenden Tabelle 3: „Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen“ findet sich

¹³ Dem Vernehmen nach sind professionelle Visualisierungen in Auftrag gegeben worden.

¹⁴ vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, S. 44

¹⁵ Zeuge: Kreisdenkmalpfleger Jens Weich

¹⁶ Vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, 9.1 Screeningunterlagen, S. 15

unter 3.9 Kulturgüter kein Eintrag¹⁷. Die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplans¹⁸, der u. a. die Bedeutung der Jersbeker Gutsanlage mit Park und Allee als „hoch“ einstuft, werden nicht übernommen. Abschließend heißt es: „Aufgrund der Gesamteinschätzung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen und dem sehr deutlichen Unterschreiten des Schwellenwertes für die generelle UVP-Pflicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.“¹⁹ (Der im folgenden angeführten Literatur wäre ein Titel hinzuzufügen: Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung²⁰.)

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume folgte dieser Auffassung und bescheinigte, dass keine UVP durchzuführen ist und vergab damit die Chance einer systematischen Aufbereitung der Umweltverträglichkeit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur für Kulturgüter nicht hätte bescheinigt werden können.²¹

5. Einschlägige Rechtsprechung

In der Anlage sind Kurzfassungen einschlägiger Urteile wiedergegeben, die der Sammlung „Rechtsprechung zum Denkmalschutz“ im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein entnommen sind²² (siehe Anlagen 4 bis 13). Mit allen Entscheidungen sind Windkraftanlagen verhindert worden, wobei einige Urteile auch planungs- und naturschutzrechtliche Aspekte behandeln. - Es ist festzustellen, dass es mit der hier vorgefundenen Situation quantitativ vergleichbare Rechtsprechung noch nicht gibt, weil Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 196 m erst seit kurzem auf dem Markt sind.

Kiel, den 18. März 2014



¹⁷ Vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, 9.1 Screeningunterlagen, S. 18

¹⁸ Vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, hier: 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Brien, Wessels, Werning, S. 72 und 89

¹⁹ Vgl. Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionsschutzgesetz, 9.1 Screeningunterlagen, S. 19 f

²⁰ Dorothee Boesler, Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung, in: Beiträge zur Landesentwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland, Nr. 52, 1996

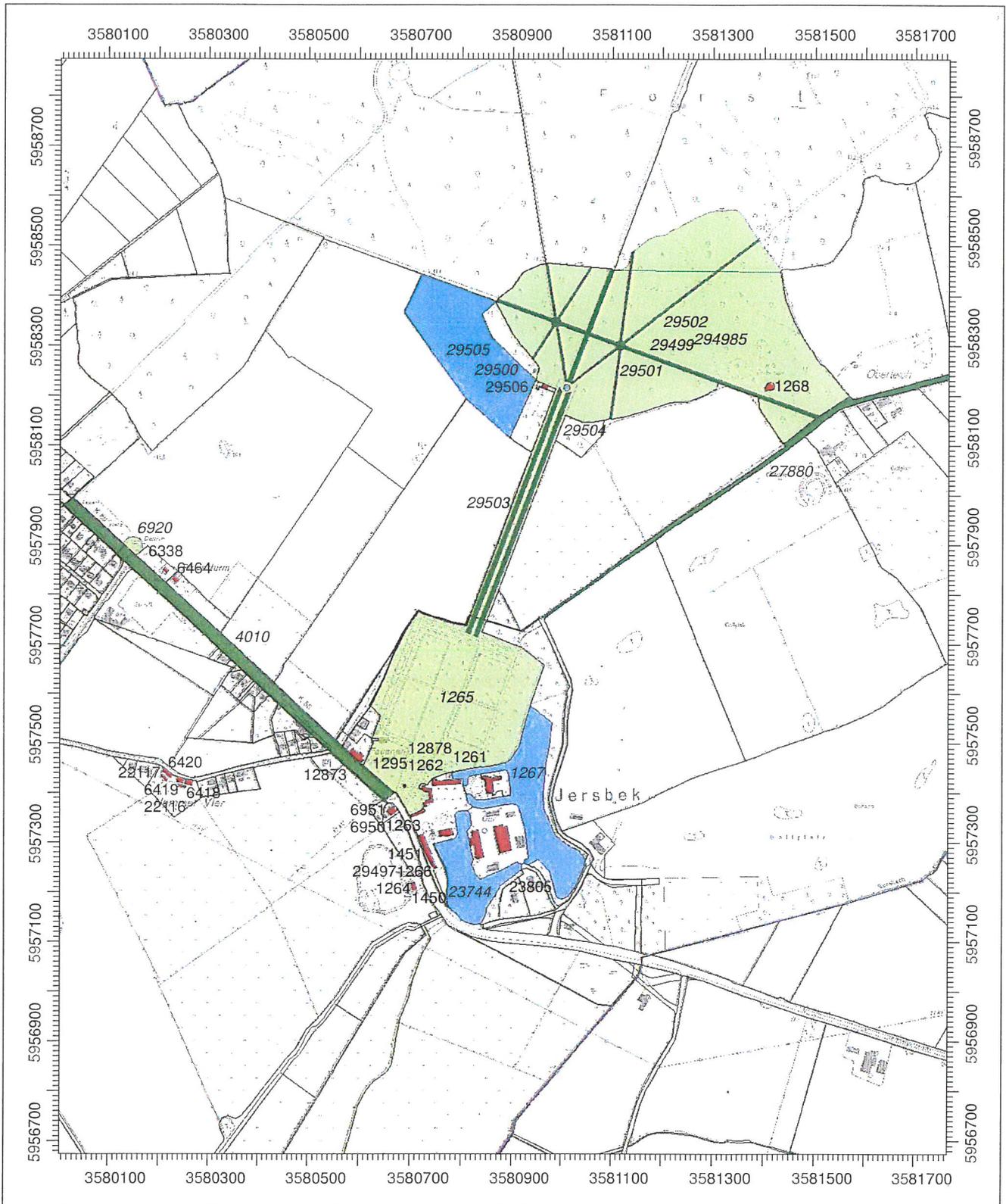
²¹ Schreiben vom 11.07.2013

²² Die Sammlung wird vom Verfasser dieses Gutachtens bis heute betreut.

Objekt-Report

Kreis	Gemeinde	Wohnplatz	Straße	Nr.	Z.	Objekt-Ansprache	Wert	Del.	Dez.	Kartei	O-Nr.
OD											
Jersbek											
	Jersbek		Allee		1	Gut Jersbek: Jersbeker Allee	D\$	LD	G	J	4010
					2	Gut Jersbek: Ehrenmal	K	UD	G	J	6920
		1		1	1	Gut Jersbek: Wohnhaus (Heilmann'sches Haus)	D\$	LD	L	J	6951
		1		1	2	Gut Jersbek: Eiskeller mit Schleifweg	D\$	LD	L	J	1264
		2		2		Gut Jersbek: Kate	D\$	LD	L	J	1450
		4		4	1	Gut Jersbek: Wohnhaus	D\$	LD	L	J	1451
		4		4	2	Gut Jersbek: Pferdestall	K	UD	L	J	29497
		6		6	1	Gut Jersbek: Verwalterhaus	D\$	LD	L	J	1263
		6		6	2	Gut Jersbek: Kuhhaus	D\$	LD	L	J	1266
		6		6	3	Gut Jersbek: Scheune	K	UD	L	J	23805
		6		6	4	Gut Jersbek: Remise	D\$	LD	L	J	6950
		8		8		Gut Jersbek: Herrenhaus	D\$	LD	L	J	1261
		10		10		Gut Jersbek: Kutschpferdestall	D\$	LD	L	J	1262
		12 /14/16		1		Gut Jersbek: Torhaus mit Nebenbauten	D\$	LD	L	J	1295
		12		12	2	Gut Jersbek: Spritzenhaus	K	UD	L	J	12878
		18		18	1	Gut Jersbek: Gasthaus "Fasanenhof"	K	UD	L	J	12873
		18		18	2	Gut Jersbek: ehem. Gewächshaus	---	UD	G	N	29215
		22		22		Gut Jersbek: Landarbeiterkate	K	UD	L	J	6464
		24		24		Gut Jersbek: Landarbeiterkate	K	UD	L	J	6338
		5 - 7	Alte Dorfstraße	5 - 7		Gut Jersbek: Stallgebäude	ED\$	UD	L	N	22116
		5		5		Gut Jersbek: Landarbeiter- Doppelkate	ED\$	UD	L	J	6418

Kreis Stormarn, Gemeinde Jersbek, Gut Jersbek - Park, Tiergarten und Alleen



- Ensemble mit Objektnr.
- Baudenkmale (Einzeldenkmale) mit Objektnr.
- Baudenkmale (Flächen) mit Objektnr.
- Gartendenkmale (Elemente) mit *Objektnr.*
- Gartendenkmale (Flächen) mit *Objektnr.*
- Gewässer mit *Objektnr.*
- Gebäude (ALK)
- Flurstücke (ALK)

**Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig Holstein**

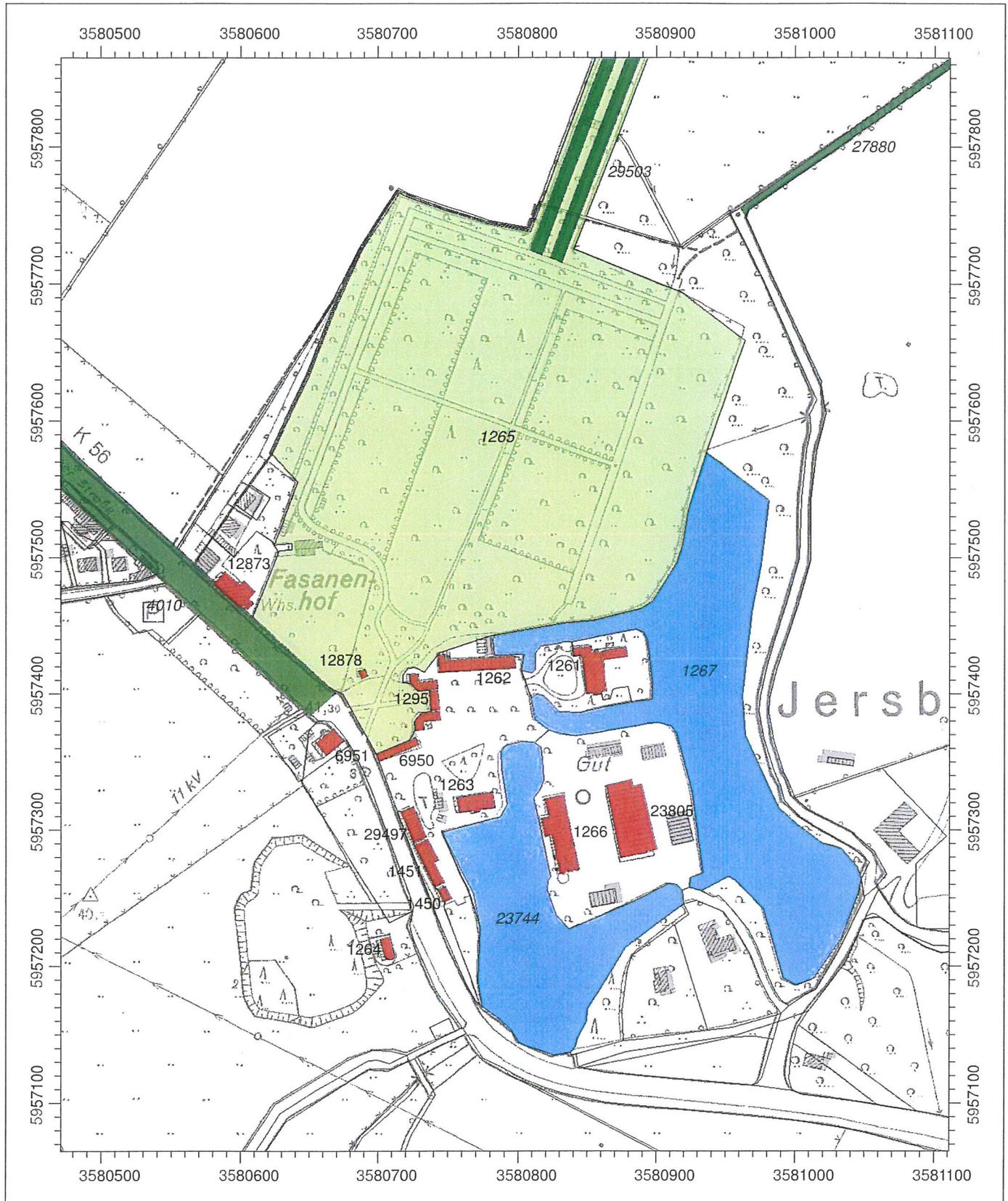


Stand: 13. September 2011
 Projektion: Gauß-Krüger
 Kartenhintergrund: DGK 5

Maßstab: 1:11.000



Kreis Stormarn, Gemeinde Jersbek, Gut Jersbek - Barockgarten



- Ensemble mit Objektnr.
- Baudenkmale (Einzeldenkmale) mit Objektnr.
- Baudenkmale (Flächen) mit Objektnr.
- Gartendenkmale (Elemente) mit *Objektnr.*
- Gartendenkmale (Flächen) mit *Objektnr.*
- Gewässer mit *Objektnr.*
- Gebäude (ALK)
- Flurstücke (ALK)

**Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig Holstein**



Stand: 01. Juni 2011
 Projektion: Gauß-Krüger
 Kartenhintergrund: DGK 5

Maßstab: 1:4.000



Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr.	248	Gericht	OVG Schleswig	Datum	20.07.1995	Az.	I L 38/94	Sachgebiet	Denkmalrecht
						ausgewertete Quelle			Kopie des Urteils
Stich/Burhenne	786,041	Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin		2.2.6.4 Nr. 16					
Gegenstand der Klage	Errichtung einer Windkraftanlage 1200 m vom Kulturdenkmal entfernt								
Leitsätze									

Die Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 60 m bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung, weil die damit verbundene Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals geeignet ist, den Eindruck desselben wesentlich zu beeinträchtigen. Die Kartierung des Landesamtes für Denkmalpflege, die eine individuelle, von Windkraftanlagen freizuhaltende Fläche für Standorte in 1,7 bis 3 km Entfernung ausweist, wird bestätigt. Der normalerweise angenommene Mindestumgebungsschutzbereich für WKAs mit einem Radius von 1000 m reicht angesichts der Größe und Bedeutung wichtiger Baudenkmale nicht aus. Es sei die Fläche erfasst, in der eine WKA das Ortsbild wesentlich stören würde, weil der Betrachter an der WKA nicht mehr vorbeischaun könnte. Vorhandene Hochspannungsmasten stören zwar das Ortsbild ebenfalls, aber nicht in dem Maße wie WKAs, die durch ihre Bewegung den Blick geradezu auf sich ziehen. - Die Entscheidung, ob bei einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals durch den Bau einer Windkraftanlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, liegt im Ermessen der Denkmalschutzbehörde. (Das Berufungsurteil wurde durch das BVerwG bestätigt. Vgl. Beschluss vom 24.01.96, AZ 4 B 257.95.)

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr. Gericht Datum Az. Sachgebiet
 ausgewertete Quelle
 Stich/Burhenne
 Gegenstand der Klage
 Leitsätze

Der Kläger beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 77,9 m und einem Rotordurchmesser von 44 m, das heißt einer Gesamthöhe von 99,9 m. 2,2 bzw. 2,5 km entfernt befindet sich eine aus romanischem Ursprungsbau hervorgegangene denkmalgeschützte Pfarrkirche. Ein ebenfalls geschütztes Schloss mit Stiftskirche liegt in einer Entfernung von 1,9 und 2,25 km. - Das Vorhaben ist planungsrechtlich unzulässig. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach § 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, wenn hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle, wie hier im Regierungsbezirk Dessau, erfolgt ist. - Darüber hinaus ist das Vorhaben aus Gründen des Denkmalschutzes unzulässig. Dabei mag es auf sich beruhen, ob das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt. Jedenfalls stehen denkmalrechtliche Vorschriften des Landesrechts entgegen. Die streitgegenständliche Errichtung von zwei Windenergieanlagen ist als Veränderung in der Substanz der Kulturdenkmale zu werten. Zur Denkmalsubstanz in diesem Sinne zählt bei Baudenkmalen nicht nur die eigentliche bauliche Substanz, sondern auch die nähere Umgebung, soweit diese unter anderem für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist. Im letzten Falle besteht die Veränderung in der optischen Einwirkung auf die Baumaterialien durch das Hinzufügen von Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals. Nach diesen Kriterien stellt das Errichten von 2 Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1,9 km zu den Denkmalen eine Substanzveränderung dar.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr.	794	Gericht	VG Schleswig	Datum	16.11.2004	Az.	2 A 198/02	Sachgebiet	Denkmalrecht
								ausgewertete Quelle	Kopie des Urteils
Stich/Burhenne	Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin								
Gegenstand der Klage	Versagung einer über 100 Meter hohen Windenergieanlage im Umgebungsschutzbereich einer								
Leitsätze									

Der Kläger beantragt eine WEA mit einer Gesamthöhe von 118 m (Vestas V 80; Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 80 m), die in einer Entfernung von ca. 1.650 m von der Kirche in Wöhrden (1.250 vom Ortsrand) an Stelle einer genehmigten, aber bisher nicht errichteten Anlage innerhalb eines bestehenden Windparks aufgestellt werden soll. - Aus der geplanten Überschreitung der 100 m Gesamthöhe mit Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (orange-weiß-orange Flügelspitzen und rotes Gefahrenfeuer) ergibt sich ein ungleich stärkerer Konflikt mit dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes. Das Ziel eines "möglichst unauffälligen Einfügens in das Landschaftsbild" (Regionalplan des Landes Schleswig-Holsteins für den Planungsraum IV von 1997) kann in dieser technischen Ausführung gerade nicht mehr realisiert werden. Bereits die vorhandenen niedrigeren WEAs in der weiteren Umgebung, die mit orangefarbenen Flügelspitzen versehen sind, lenken das Auge erheblich mehr von der ursprünglichen Kulturlandschaft ab. Die historische und landestypische, durch die Kirche geprägte Kulturlandschaft kann so kaum mehr wahrgenommen werden. Selbst wenn man die Windkraftnutzung als prägend für eine neuartige Kulturlandschaft heutiger Zeit ansehen wollte, wird durch die erforderliche Kennzeichnung der Großanlagen die gesetzlich geschützte Kulturlandschaft übermäßig in den Hintergrund gedrängt und insoweit wesentlich beeinträchtigt. - Auch wenn die beantragte Anlage im Nahbereich der Kirche nicht sichtbar wäre und die freie Sichtverbindung aus der Ferne bereits durch vorhandene unter 100 m hohe Anlagen unterbrochen wird, ist die Vorbildwirkung zu bewerten, die eine Genehmigung für die Erhöhung der in der Umgebung befindlichen Anlagen hätte.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr. 803 Gericht VG Sigmaringen Datum 07.05.2003 Az. 3 K 1030/02 Sachgebiet Planungsrecht
 ausgewertete Quelle Kopie des Urteils
 Stich/Burhenne Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin
 Gegenstand der Klage Versagung einer 100 Meter hohen Windenergieanlage im Umgebungsschutzbereich eines Klost
 Leitsätze

Der Antrag auf Vorbescheid, auf einem Grundstück etwa 2,3 km entfernt von der auf einem Höhenrücken zwischen Rot- und Haslachtal gelegenen ehemaligen Prämonstratenser-Reichsabtei Rot eine 135 Meter hohe Windenergieanlage errichten zu dürfen, war abgelehnt worden. Daraufhin hat die Klägerin einen Antrag für eine 99,8 Meter hohe Anlage mit einer Nabenhöhe von 70,5 Metern gestellt. Auch dieser Antrag wurde aus denkmal- und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt (die letzteren werden hier nicht weiter ausgeführt). Das Erscheinungsbild der Klosteranlage in Rot kann nicht isoliert definiert werden, ihr Erscheinungsbild ergibt sich vielmehr aus der sie umgebenden Landschaft. Trotz baulicher Veränderungen hat das die ehemalige Reichsabtei umgebende Landschaftsbild als Ganzes seine besondere Bedeutung für das Erscheinungsbild der Klosteranlage nicht verloren. Die geplante Windenergieanlage würde erheblich störend in Erscheinung treten und das Erscheinungsbild der bisher dominierenden Klosteranlage in negativer Weise verändern. Durch das Hinzutreten der technischen Anlage wäre das Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Klosteranlage für den "für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters" erheblich beeinträchtigt. - Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch den VGH Baden-Württemberg abgelehnt (Beschluss vom 05.09.2003, Az. 8 S 1644/03): Unterhalb der Verunstaltung stehen Belange des Denkmalschutzes schon dann einem Vorhaben planungsrechtlich entgegen, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Baudenkmals stört.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr. 922 Gericht OVG Magdeburg Datum 16.06.2005 Az. 2 L 533/02 Sachgebiet Planungsrecht
ausgewertete Quelle Eberl/Kapteina/..
Stich/Burhenne Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin 2.2.6.4 Nr.34 3.1 Nr.1; 3.2 Nr.34;
Gegenstand der Klage Versagung eines Bauvorbescheidsantrags für zwei 100 m hohe Windenergieanlagen
Leitsätze

Der Kläger beabsichtigte in einer Entfernung von 1,9 und 2,25 km vom Schlosskomplex Leitzkau mit ehem. Stiftskirche und den Schlössern Neuhaus und Hobeck die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Typ ENERCON-40/6.44, 600 kW) mit einer Gesamthöhe von 99,9 m (Nabenhöhe 77,9 m, Rotordurchmesser 44 m). Den Bauvorbescheidsantrag lehnte die Beklagte ab, Klage und Berufung blieben erfolglos. - Auch für Anlagen der Windenergie gilt der Grundsatz der "größtmöglichen Schonung des Außenbereichs". - Ein Vorhaben ist "raumbedeutsam", wenn es eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehende Auswirkung hat. - Das "Regionale Entwicklungsprogramm" für den Regionalbezirk Dessau ist nichtig. - Einer Windenergieanlage kann neben landesrechtlichem Denkmalschutz (der hier nicht näher hinterfragt wurde) auch Denkmalschutz als öffentlicher Belang im Sinne des Planungsrechts entgegen stehen. - Der öffentliche Belang "Denkmalschutz" steht nicht erst entgegen, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr. 928 Gericht VG Dessau Datum 03.11.2004 Az. 1 A 57/04 Sachgebiet Planungsrecht
ausgewertete Quelle Eberl/Kapteina/..
Stich/Burhenne Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin
Gegenstand der Klage Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmalbereichs
Leitsätze

Die geplanten Standorte für zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 140 m und Leistungen von ca. 2 bis 3 MW liegen rund 1,1 und 1,5 km von der zusammenhängend bebauten Ortslage der Stadt entfernt, deren Altstadt als Denkmalbereich in das Denkmalverzeichnis eingetragen ist. Die Klage gegen die Versagung eines positiven Vorbescheids ist nicht begründet. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nicht zulässig. Es erfüllt nicht die Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Danach ist ein Vorhaben, das (u. a.) der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i. d. R. öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hiernach sind die beabsichtigten Anlagen ausgeschlossen, weil in dem Regionalen Entwicklungsprogramm Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle, z. B. in der benachbarten Stadt festgelegt worden sind. - Die Beiladung der Denkmalfachbehörde hat nicht zu einer sich unmittelbar aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Argumentation geführt.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

Ifd. Nr. 939 Gericht OVG Berlin-Brandenbu Datum 20.11.2006 Az. 2 N 162.05 Sachgebiet Planungsrecht

ausgewertete Quelle Juris

Stich/Burhenne Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin

Gegenstand der Klage Verunstaltung typischer brandenburgischer Landschaft durch Windkraftanlagen

Leitsätze

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte der Klage gegen die Baugenehmigung von 2 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 86 m stattgegeben. Der Antrag der Beigeladenen auf Zulassung zur Berufung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt. Die für privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 3 geltende Schwelle, nach der eine Landschaftsverunstaltung bei einem Vorhaben in einer wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder bei einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild unzulässig ist, würde durch die geplanten Anlagen überschritten. Die Standorte der geplanten Anlagen sind von Feldern umgeben, die nur von Waldflächen begrenzt werden, ohne dass irgendwelche störenden baulichen Anlagen sichtbar wären. Die in ca. 500 m Entfernung eingebettete Ortslage ist lediglich als durch kleine märkische Wohnhäuser und Scheunen gebildete Silhouette wahrnehmbar. Insgesamt ergibt sich das Bild einer harmonischen Kulturlandschaft, wie sie für Brandenburg typisch ist. Für ein schutzbedürftiges Landschaftsbild ist nicht nur das besonders Markante von Wert, sondern auch die auf den ersten Blick unspektakuläre Unberührtheit der Landschaft, weil sie die Fähigkeit besitzt, dem Betrachter noch das Bild und die Typizität unverfälschter Landschaftsräume zu vermitteln. Es ist unerheblich, dass in 2 km Entfernung ein durch ein Waldstück abgeschirmter Windpark mit 20 Anlagen besteht.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	1058	Gericht	OVG Lüneburg NDS	Datum	28.11.2007	Az.	12 LC 70/07	Sachgebiet	Denkmalrecht
								ausgewertete Quelle	Kopie des Urteils
Stich/Burhenne	Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin			2.2.6.4 Nr.57	3.1. Nr.3; 3.2 Nr.47				
Gegenstand der Klage	Denkmal- und Planungsrechtliche Versagungsgründe für Windkraftanlagen								

Leitsätze

2003 stellte der Kläger eine Bauvoranfrage für zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 120 m im Abstand von ca. 1.000 bzw. 1.500 m zum Herrenhaus und zur Kapelle mit umgebendem Landschaftspark einer denkmalgeschützten ehemaligen Rittergutsanlage und im Abstand von 650 m zum Kulturdenkmal ehem. Bahnhof. Der Antrag wurde abgelehnt, der dagegen gerichtete Widerspruch zurückgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid hatte Erfolg. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sei das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, weil ihm öffentliche Belange nicht entgegenstünden. U. a. sei von einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Baudenkmale nicht auszugehen. Für den Betrachter sei es angesichts des dichten Gebäude- und Baumbestandes kaum möglich, das Gut und die Windkraftanlagen gleichzeitig in den Blick zu nehmen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung angenommen und ihr nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit stattgegeben. § 8 Satz 1 DSchGN bestimmt, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei dem infrage stehenden Ensemble handelt es sich um eine architektonisch und kulturhistorisch hochrangige barocke Gutsanlage und ein Baudenkmal von überregionaler Bedeutung, auf das auch im Dehio hingewiesen wird. Die Wirkung der Anlage beruht nach wie vor deutlich erkennbar nicht nur auf dem Gebäudebestand selbst, sondern auch auf ihrer Einbettung in eine gestaltete Umgebung. Dabei reicht die Raumwirkung der Gutsanlage über die engere Umgebung hinaus und insbesondere wegen der in der Konzeption und Ausführung des Herrenhauses angelegten und mit der Gartenanlage verbundenen landschaftsprägenden Wirkung auch in den Bereich hinein, auf den die Windkraftanlagen ihrerseits ausstrahlen würden. Die vorgeschriebene Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen würde den Konflikt noch verstärken. Unter diesen Umständen ist auch im Hinblick auf § 35 Abs. 1 und 3 BauGB das private Interesse des Klägers, gerade an den von ihm gewünschten Standorten Windkraftanlagen zu errichten, von geringerem Gewicht und muss deshalb zurücktreten. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verleiht dem Vorhaben des Klägers zwar im Vergleich zu sonstigen Vorhaben gesteigertes Durchsetzungsvermögen, berechtigt ihn aber nicht, Windkraftanlagen an jedem ihm geeignet erscheinenden Standort im Außenbereich zu errichten. Auch unter Berücksichtigung der Privilegierung wird vom Kläger nichts Unzumutbares verlangt, wenn er auf das Erscheinungsbild der hochrangigen barocken Gutsanlage Rücksicht nehmen muss.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	1065	Gericht	VG Meiningen	Datum	25.01.2006	Az.	5 E 386/05	Sachgebiet	Denkmalrecht
						ausgewertete Quelle	Eberl/Kapteina/..		
Stich/Burhenne		Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin	2.2.6.4 Nr.40	7.10 Nr.16					
Gegenstand der Klage	Beeinträchtigung der Wartburg durch Windenergieanlagen								
Leitsätze									

Die Beigeladene beantragte die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotor von 82 m auf dem Milmesberg in 435 und 461 m Höhe. Das Gebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Die Wartburg (411 m) ist etwa 7,5 km Luftlinie entfernt, der Rennsteig etwa 4,5 km. Der Milmesberg liegt im Schutzgebiet "Naturpark Thüringer Wald". Die Gemeinde versagte ihr Einvernehmen. Die Bauaufsichtsbehörde erteilte trotzdem die Genehmigung und ersetzte das gemeindliche Einvernehmen. Dagegen legte die Gemeinde Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Letzteres wurde abgelehnt. Darauf hin hat die Gemeinde bei Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Die Erschließung sei nicht gesichert, von den Anlagen seien schädliche Umwelteinflüsse zu erwarten, die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Außerdem seien Belange des Naturschutzes und des Denkmalschutzes nicht ausreichend geprüft worden. Das Bauvorhaben befinde sich im Blickfeld der Wartburg, welche als UNESCO-Weltkulturerbe besonders schützenswert sei. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Aberkennung des Status als Weltkulturerbe führe. Der Antrag ist zulässig und begründet. Unabhängig davon, dass es im Rahmen des Umgebungsschutzes von Burgen hauptsächlich auf die Sichtbeziehungen zur Burganlage ankommt, sollte jedoch berücksichtigt werden, dass gerade für den Tourismus auch der Blick von der Wartburg aus von besonderer Bedeutung ist. Die Touristen haben ein schützenswertes Interesse daran, das bestehende Panorama aus der Umgebung auf die Wartburg, aber auch von der Wartburg aus Richtung Rhön möglichst ungeschmälert genießen zu können. Dieses Interesse ist vorliegend auch angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft von gewichtigem öffentlichen Belang. Unabhängig davon, dass die im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen avisierten Ziele zur CO²-Einsparung nicht von den beiden streitgegenständlichen Windenergieanlagen abhängig sind, ist eine Bevorzugung von Windenergieanlagen nur für solche Standorte gerechtfertigt, an denen diese nicht andere, höhergewichtige öffentliche Belange beeinträchtigen.

Rechtsprechung zum Denkmalschutz

Sammlung im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	1176	Gericht	OVG Lüneburg	Datum	21.04.2010	Az.	12 LB 44/09	Sachgebiet	Denkmalrecht
								ausgewertete Quelle	DNK Newsletter 2
Stich/Burhenne		Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin		2.2.6.4 Nr.50		3.2 Nr.46			
Gegenstand der Klage	Gründe des Denkmalschutzes im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren für WK								
Leitsätze									

Die Klägerin hat den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung einer knapp 100 m hohen Windkraftanlage beantragt. Es kann dahinstehen, ob durch das geplante Vorhaben der Klägerin eine Konfliktslage von einer solchen Intensität erreicht wird, dass der Denkmalschutz schon einen entgegenstehenden Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB darstellt. Dies könnte deshalb fraglich sein, weil "Belange des Denkmalschutzes" in diesem Zusammenhang unabhängig vom jeweiligen Landesrecht zu bestimmen sind und - anders als etwa durch die landesrechtliche Norm des § 8 DSchG NI - nur ein Mindestmaß an Schutz gewährleistet werden soll. Zwar werden die Belange des Denkmalschutzes in der Regel - positiv wie negativ - durch das Landesdenkmalrecht konkretisiert, die Regelung enthält aber keine Verweisung auf das Landesrecht, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die - unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht - unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet damit ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigen Denkmalschutz. Die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion und ist als solche kompetenzrechtlich unbedenklich. - Selbst wenn das Kulturdenkmal durch die geplante Windkraftanlage der Klägerin nicht in einer Weise beeinträchtigt wird, dass schon dieses Mindestmaß an Schutz nicht mehr gewährleistet ist, steht dem Vorhaben jedenfalls spätestens - sofern es nicht bereits Gegenstand der Standortprüfung im abschließenden Teil des Vorbescheides ist - im Rahmen des Gesamturteils vor Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zu prüfend Beeinträchtigungsverbot des § 8 Satz 1 DSchG NI als unüberwindliches Hindernis entgegen.